

Merkblatt: Finanzierung eines stationären Aufenthalts in einer Pflegeinstitution im Kanton Thurgau.

1 Übersicht

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Fragen im Rahmen der Finanzierung eines Aufenthalts in einer Pflegeinstitution im Kanton Thurgau.

2 Kosten eines Aufenthalts in einer Pflegeinstitution

Die Kosten in einer Pflegeinstitution setzen sich aus drei Tax-Bereichen, der Sicherheitsleistung und den Nebenleistungen zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe und
- Pfl egetaxen (Normkosten)
- Sicherheitsleistung
- Nebenleistungen gemäss Beilage

2.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxen umfassen die täglichen Kosten für

- die Verpflegung
- für das Bett/Zimmer inkl. Reinigung und Ausstattung mit Pflegebett, Nachttisch, einem Tisch mit Stuhl
- das Waschen und Bügeln
- die Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten

2.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxen beinhalten alle Angebote zur Betreuung der Bewohnenden durch die Aktivierungstherapie und die Pflege, welche nicht durch das Krankenversicherungsgesetz gedeckt werden. Sie umfassen unter anderem Leistungen wie Tagesgestaltung, Kommunikation im Alltag, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Aktivierung, Begleitung in Krisensituationen und Sterbephase.

2.3 Pfl egetaxe

Die Pfl egetaxe oder Normkosten werden durch den Regierungsrat beschlossen und verändern sich daher jährlich. In der Pfl egetaxe sind alle vom Krankenversicherungsgesetz anerkannten Tätigkeiten des Pflegepersonals enthalten. Die Pfl egetaxe variiert je nach Pfl egeaufwand und wird in zwölf Stufen unterteilt.

Die Pfl egetaxe wird aus drei Quellen finanziert:

- **Krankenkassen:** Übernehmen einen festgelegten Beitrag, der sich nach der BESA-Pfl egestufe richtet
- **Öffentliche Hand** (Wohngemeinde): Kantone und/oder Gemeinden übernehmen die Restfinanzierung (Link: https://gesundheit.tg.ch/institutionen/stationaerelangzeitversorgung/pflegefinanzierung-pflegeheime.html/5712#js-accordion_control-02)
- **Eigenanteil:** Bewohnende leisten einen Eigenbeitrag, der gesetzlich auf CHF 23.00 pro Tag begrenzt ist

2.4 Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung wird vor oder am Tag des Eintritts fällig. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist der Beilage «Taxen und Sicherheitsleistungen gültig ab 1. Januar 2025» zu entnehmen

2.5 Nebenleistungen

Tätigkeiten, welche weder mit der Pensions-, Betreuungs- oder Pflorgetaxe abgegolten sind, werden gemäss Beilage «Nebenleistungen AZB» mit der Monatsrechnung verrechnet.

Dies sind beispielsweise: nicht kassenpflichtige Medikamente, Kosmetikartikel, Kleiderbeschriftung, Nähservice, Telefonie, TV-Anschlussgebühr, Fusspflege- und Coiffeur-Leistungen. Seit 2019 haben Bewohnende einer Pflegeinstitution keine Rundfunk- und Fernsehgebühren mehr zu entrichten. Dies übernehmen die Pflegeinstitutionen als Kollektivhaushalte.

3 Finanzierung der Kosten

3.1 Finanzierung der Kosten, die die Bewohnenden tragen

AHV/IV- und BVG Rente

Die AHV/IV- und BVG-Rente werden vollumfänglich in die Berechnung zur Finanzierung des Heimaufenthaltes einbezogen. Sie dienen der Deckung der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe (Eigenanteil).

Vermögen

Wenn die laufenden eigenen Einkünfte aus Renten (AHV, Pensionskasse und weitere) nicht reichen, um die laufenden Ausgaben für den Heimaufenthalt zu decken, also namentlich die Pensions- und Betreuungstaxen sowie den Eigenanteil der Pflorgetaxen, wird, sofern Vermögen vorhanden ist, ein gewisser Teil davon für die Heimfinanzierung herangezogen (Vermögensverzehr).

Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten, Einkommen und das Vermögen die minimalen Lebenskosten (z. B. Heimaufenthalt) nicht decken. Die EL gewährleisten das offizielle Mindesteinkommen für Personen im AHV-Alter und sind keine Leistungen der gesetzlichen Sozialhilfe oder Fürsorge. Ergänzungsleistungen werden nicht automatisch ausgerichtet und sind bei der zuständigen Stelle rechtzeitig zu beantragen.

Weitere Infos erteilt die jeweilige AHV-Zweigstelle am Wohnsitz des Antragsstellers.

Links:

- <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Ergaenzungsleistungen-EL/Jaehrliche-Ergaenzungsleistungen>
- <https://www.svztg.ch/produkte/ergaenzungsleistungen-el/>

Hilflosenentschädigung:

Ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung kann unabhängig von Einkommen oder Vermögen geltend gemacht werden. Massgeblich ist das Ausmass der notwendigen und andauernden Pflegebedürftigkeit. Je nach Art der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade unterschieden: leicht, mittel und schwer. Bei einem Heimaufenthalt wird die Entschädigung erst ab einer mittleren Hilflosigkeit ausgerichtet. Die Entschädigung kann frühestens nach einem Jahr Hilflosigkeit ausgerichtet werden. Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen, usw. dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernd Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden und ist in jedem Falle zu beantragen, auch wenn bereits ein Anspruch auf Ergänzungsleistung besteht.

Links:

- <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Invalidenversicherung-IV/Hilflosenentschädigung>

3.2 Weitere Kostenträger

Krankenversicherung

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt der Krankenversicherer einen Teil der Pfl egetaxen. Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf bzw. der Pflegestufe.

Öffentliche Hand

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht für die Finanzierung der Pflegekosten eine Beitragsobergrenze bei der Mitfinanzierung für die Krankenversicherer und die Leistungsbezüger (Heimbewohnende) vor. Die öffentliche Hand trägt die entstehenden Restkosten. Im Kanton Thurgau werden diese Pflegerestkosten vom Kanton mittels jährlich angepassten Normkostenbeiträgen berechnet und von Kanton und Gemeinden finanziert.

4 Rechnungsstellung

Die verschiedenen Taxen werden wie folgt in Rechnung gestellt.

Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung wird nach definitiver Anmeldung und Reservation des Bettes ausgelöst. Sie muss vor Eintritt oder bar am Eintrittstag beglichen sein.

Pensions- und Betreuungstaxe sowie Nebenleistungen

Werden den Bewohnenden oder der Zahleradresse direkt in Rechnung gestellt.

Pflegetaxe

- Anteil der Krankenkasse: wird direkt der Krankenkasse verrechnet
- Anteil Gemeinde/Kanton: wird den Bewohnenden oder der Zahleradresse verrechnet und muss vorfinanziert werden (Siehe Restkostenfinanzierung)
- Eigenanteil Bewohnende: wird den Bewohnenden oder der Zahleradresse direkt in Rechnung gestellt

Restkostenfinanzierung

Die Restkosten der Gemeinde/Kanton werden den Bewohnenden oder der Zahleradresse verrechnet und muss vorfinanziert werden. Die Rückfinanzierung findet über das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ) statt. Die Liebenau Bussnang dem SVZ nach Rechnungsstellung direkt eine Kopie der Rechnung, um den Rückforderungsprozess zu beschleunigen.

Voraussetzung für die Erstattung der Restkosten durch die SVZ, ist eine erstmalige Anmeldung zur Restkostenfinanzierung bei der AHV-Zweigstelle am Wohnsitz des Antragsstellers. Diese Anmeldung soll vor oder beim Eintritt der Bewohnenden in die Liebenau Bussnang stattfinden. Die Erstanmeldung erfolgt mit dem Formular «Anmeldung zur Pflegefinanzierung», welches der AHV-Zweigstelle der betreffenden Gemeinde eingereicht werden muss.

Links:

- https://www.svztg.ch/fileadmin/files/pdf/online_schalter/pflegefinanzierung/Anmeldung_zur_Pflegefinanzierung_Vers.03.2022_def_01.pdf

5 Auskünfte im Kanton Thurgau

Soziale Dienste der Wohnsitzgemeinde

Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld

<https://www.svztg.ch/>

Telefon +41 58 225 75 75

E-Mail info@svztg.ch

Pro Senectute

Beratungsstellen in Amriswil, Arbon, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Romanshorn und Weinfelden

<https://tg.prosenectute.ch/de.html>

E-Mail info@tg.prosenectute.ch

Dieses Merkblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Beurteilung Ihrer individuellen Situation gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die oben genannten Auskunftsstellen.

Quelle: Merkblatt-Vorlage CURAVIVA Thurgau vom 15.01.2019, angepasst auf die Verhältnisse des AZB.

Aktualisiert: 18.02.2025/bfu